



Jahrgang 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

312. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Muskuloskeletale Physiotherapie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

Der Senat hat in der Sitzung vom 09.07.2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

313. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

314. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

315. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“

316. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Regenerative Medizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) und § 54d UG, Master of Science / MSc, 60 ECTS-Punkte

317. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Regenerative Medizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

318. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Regenerative Medizin“

319. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

320. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

321. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“

322. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

323. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Nichtpharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

324. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“

325. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Accounting & Financial Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

326. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Accounting & Financial Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

327. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Accounting & Financial Management“

328. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Vertragsrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

329. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Vertragsrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

330. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Vertragsrecht“

331. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

332. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

333. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

334. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

335. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

336. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

337. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

338. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

339. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

340. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

**341. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

342. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

343. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strings in Improvised Music“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademischer Experte / AEP, 60 ECTS-Punkte

344. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Strings in Improvised Music“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

345. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Strings in Improvised Music“

Der Senat hat in der Sitzung vom 09.07.2024 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

346. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Emerging Technologies“

(bisher: „Emerging Technologies (Certified Program)“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

347. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Entrepreneurship in Digital Health (EDITH)“ MSc (CE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

348. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

349. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Information Security Management & Cyber Security“

Zuvor: „Information Security Management CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

350. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Smart Factory“

Zuvor: „Smart Factory, CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

351. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Supply Chain Management“

Zuvor: „Supply Chain Management, CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

352. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“

Bisher: „Facility Management CP“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

353. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „eEducation – Digitales Lerndesign“

Zuvor: „eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

312. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das spezialisierende Weiterbildungsstudium für Physiotherapeut_innen mit orthopädisch-manueller/muskuloskelettaler Physiotherapie (OMPT) als integralem Bestandteil befasst sich konzeptübergreifend mit etablierten und innovativen Theorien im Bereich der Untersuchung und Behandlung neuromuskuloskelettaler Funktionsstörungen unter Miteinbeziehung der biopsychosozialen Ebene. Die wissenschaftliche Befähigung, basierend auf der "Evidence Based Medicine and Practice", dient der Evaluation und Reflexion des therapeutischen Handelns auf Basis von klinischer Expertise (OMPT Diplom IFOMPT) sowie der Bewertung und Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden inklusive medizinischer und funktioneller Trainingstherapien.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Untersuchungs- und Behandlungstechniken auf dem Gebiet der muskuloskelettalen Physiotherapie unter Berücksichtigung der aktuellen Evidenz und auf Basis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in der Praxissituation umsetzen,
- konzept- und methodenübergreifend Therapieformen der manuellen Therapie und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention an Patient_innen mit muskuloskelettalen Erkrankungen anwenden,
- personalisierte Therapien unter Anwendung von evidenzbasierten Maßstäben unter Miteinbeziehung von Gender- & Diversitätsaspekten formulieren,
- orthopädisch-traumatologische Krankheitsbilder in der Therapieplanung einordnen,
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren,
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Physiotherapie und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (3) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 12 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Muskuloskelettale Praxis unter Mentoring kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Muskuloskelettale Physiotherapie	ECTS-Punkte
Modul 1: Evidenzbasierte Physiotherapie	6
Modul 2: Anatomie und Physiologie in der Physiotherapie	9
Modul 3: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 4: Forschungsmethoden	6
Modul 5: Patient_ innenzentrierte Kommunikation, E-Health, Ethik und Recht	9
Modul 6: Therapeutisches Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Modul 7: Klinische Anwendungsgebiete der orthopädisch-manuellen Physiotherapie	9
Modul 8: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie I	9
Modul 9: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie II	6
Modul 10: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie III	6
Modul 11: Motorisches Lernen, Bewegungskontrolle und Training	6
Modul 12: Spezielle Felder in der muskuloskelettalen Physiotherapie	9
Modul 13: Muskuloskelettale Praxis unter Mentoring	9
Modul 14: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Modul 15: Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Beurteilung der Module 1 bis 12, in Form von Teilprüfungen über die Kurse,
- b. Positive Beurteilung der Modulprüfung in Form einer kommissionellen praktischen Prüfung an Patient_innen in Modul 13,
- c. Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit,
- d. Das Verfassen, die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

313. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Im Rahmen des Weiterbildungsstudiums Klinische Ernährungsmedizin werden den Studierenden die theoretischen Kenntnisse und die praktische Umsetzung aller ernährungsrelevanten Fachfragen in der Praxis vermittelt.
- (2) Das Studium Klinische Ernährungsmedizin qualifiziert Studierende aus dem Gesundheitsbereich und verwandten Berufen für leitende Positionen. Die Studierenden erhalten eine interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung. Nach Abschluss der Weiterbildung haben die Absolvent_innen ein differenziertes Verständnis für Möglichkeiten und Grenzen der Ernährungsmedizin, angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender und Diversity Aspekten.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:
 - die Effekte der Ernährung angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender und Diversity-Aspekten beurteilen,
 - die Zusammenhänge von Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien und immunologischen Prozessen im Körper darstellen,
 - Zusammenhänge von Ernährung und Krankheiten identifizieren,
 - an Risikogruppen/-personen angepasste Präventionsmaßnahmen entwickeln,
 - in transdisziplinären Settings Ernährungskonzepte entwickeln,
 - die Verbindung von Verhaltens- und Verhältnisprävention mittels Ernährung und Bewegung darstellen,
 - im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B.: E-learning) angeboten werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Studienleitung.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Pharmazie, Ernährungspädagogik oder Ökotrophologie oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
und
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium besteht aus vierzehn Pflichtmodulen. Im Modul „Spezielle Aspekte der ernährungsmedizinischen Praxis“ sind Kurse im Ausmaß von gesamt 9 ECTS-Punkten bis Ende des dritten Semesters zu wählen. Die Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten ist zu verfassen und zu verteidigen.

Module		ECTS-Punkte
1	Grundlagen der Ernährung	6
2	Lebensmittel und Qualitätssicherung	9
3	Ernährungsempfehlungen und Prävention	9
4	Ernährung und Immunsystem	9
5	Ernährungsmedizinische Interventionen I	9
6	Ernährungsmedizinische Interventionen II	6
7	Ernährungsmedizinische Interventionen III	9
8	Psychologie und angewandte Beratungsmethodik in der Ernährungsmedizin	6
9	Public Health Nutrition	6
10	Management und Recht	6
11	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
12	Forschungsmethoden	6
13	Spezielle Aspekte der ernährungsmedizinischen Praxis	9
14	Kolloquium	3
	Masterarbeit	18
	Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 - 13 in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul 14 „Kolloquium“.
- Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

314. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

315. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Klinische Ernährungsmedizin“ wird mit € 13.900,-- festgelegt.

316. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Regenerative Medizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) und § 54d UG, Master of Science / MSc, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsstudiums ist die Spezialisierung auf fachlicher und wissenschaftlicher Ebene und die Förderung der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Ärzt_innen verschiedener Fachrichtungen und Naturwissenschaftler_innen. Um die Effizienz der Regenerativen Medizin zu belegen, sind die Studierenden gefordert, mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand zu arbeiten. Das Weiterbildungsstudium wird gemeinsam mit der Humanitas Universität, Mailand, angeboten.

Der innovative Charakter des Weiterbildungsstudiums ergibt sich aus der Kooperation mit der Humanitas Universität sowie den praxisorientierten Einheiten an forschungsorientierten, internationalen Standorten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Prinzipien der regenerativen Medizin des Bewegungsapparats erläutern.
- Chancen und Grenzen von künstlicher Intelligenz in der regenerativen Medizin bei Erkrankungen des Bewegungsapparates diskutieren.
- gender- und diversitätsspezifische Literatur der regenerativen Medizin beurteilen.
- für die regenerative Medizin angewandte Operationstechniken und die damit verbundene klinische und präklinische Evidenz beschreiben.
- die Anwendung der wichtigsten Orthobiologika darstellen.
- Ultraschall geführte intraartikuläre Infiltrationstechniken sowie Ultraschalluntersuchungen des Bewegungsapparates durchführen.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

§3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin oder in den Biowissenschaften einschließlich der Fächer Biologie, Biochemie, Molekularbiologie mindestens auf NQR-Niveau VII (z.B. Master oder Diplom)

und

(2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus 60 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Forschungsmethoden	6
Regenerative Medizin Orthopädie	6
Anatomie und Biomechanik	6
Diagnostischer Ultraschall	6
Pathologie und Anwendung von regenerativer Medizin	6
Regenerative Medizinische Therapien	6
Künstliche Intelligenz und Ethische/Rechtliche Aspekte	6
Masterarbeit	18
Summe	60

§ 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Absolvierung aller Module, in Form von Teilprüfungen über die Kurse und
- b. das Verfassen, die positive Benotung der Masterarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in wird gemeinsam mit der Humanitas Universität der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, verliehen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

317. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Regenerative Medizin“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Regenerative Medizin“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

318. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Regenerative Medizin“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Regenerative Medizin“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

319. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Weiterbildungsstudiums ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Studierenden lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert, wie diese zusammengestellt werden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- neuroorthopädische Prinzipien in den verschiedenen Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von neuromotorischen Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen mit einzelnen neuroorthopädischen Krankheitsbildern darstellen.
- methodenunabhängige therapeutische Techniken auf Basis (neuro-)wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilen.
- neuroorthopädische Untersuchungsergebnisse interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Physiotherapie oder vergleichbare Fachrichtung sowie
- (2) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Neuroorthopädie	3
2. Anatomie und Physiologie in der Neuroorthopädie	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem in der Neuroorthopädie	6
5. Bewegungsanalyse in der Neuroorthopädie	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Neuroorthopädisches Gesamtkonzept	6
8. Spezielle Bereiche der Neuroorthopädie	6
9. Aktuelle Themen der Neuroorthopädie	6
10. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
11. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
12. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
13. Forschungsmethoden	6
Praktikum	15
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

In Modul „Behandlungsplanung und Falldiskussion“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c. Das Verfassen und die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

320. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

321. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“ wird mit € 13.400,-- festgelegt.

322. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziele des Weiterbildungsprogramms "Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörung" sind, klinische semiquantitative und instrumentierte qualitative Funktionsdiagnostik der spastischen und dystonen Bewegungsstörung sowie spezifische therapeutische Maßnahmen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen pathophysiologischer Mechanismen anzuwenden. Ein hohes Maß an spezifischer Fachkompetenz im Bereich des klinischen Managements von spastischen und dystonen Bewegungsstörungen ermöglicht eine evidenzbasierte individuelle Versorgung sowohl in der akuten als auch der chronischen Krankheitsphase.

Im Weiterbildungsprogramm erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die pathophysiologischen Mechanismen zentraler Paresen (Upper Motor Neuron Syndrom – UMNS), die Funktionsdiagnostik sowie den Verlauf von spastischen und dystonen Bewegungsstörungen unter Berücksichtigung von Genderaspekten bewerten.
- die Wirksamkeit etablierter und innovativer Therapiestrategien zur Behandlung von spastischen und dystonen Bewegungsstörungen evaluieren.
- therapeutische Maßnahmen im klinischen Alltag im multidisziplinären Team unter Berücksichtigung ICF-basierter Ziele und der vorhandenen Versorgungsstrukturen umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV in Gesundheitsberufen,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Bewerbungsgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 Neurophysiologie und Bewertungskriterien von zentralen Paresen (Upper Motor Neuron Syndrom – UMNS)	9
Modul 2 Interventionen, Zielformulierung und Versorgungssysteme bei spastischen und dystonen Bewegungsstörungen	9
Modul 3 Fallbeispiele anhand von Videos vor und nach Interventionen bei spastischen und dystonen Bewegungsstörungen	3
Praktikum	3
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Absolvierung der Module 1-3 in Form von Teilprüfungen über die Kurse und
2. erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

323. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

324. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Nicht-pharmakologische und pharmakologische Therapien bei Bewegungsstörungen“ wird mit € 3.500,- festgelegt.

325. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Accounting & Financial Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, den Studierenden grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen Externes und Internes Rechnungswesen, Finanzwirtschaft sowie der Volkswirtschaft zu vermitteln, welche sie befähigen, Managementaufgaben im Kontext aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen und einer immer komplexeren und dynamischen Umwelt erfolgreich zu bewältigen.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Weiterbildungsprogramms richtet sich auf eine wissenschaftlich fundierte sowie anwendungsorientierte Auseinandersetzung mit aktuellen sowie zukunftsfähigen Managementthemen im Rechnungswesen, in der Corporate Finance und in der Volkswirtschaft.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Accounting & Financial Management“ sind in der Lage,

- aktuelle Problemstellungen in den Bereichen Externes und Internes Rechnungswesen, Finanzwirtschaft sowie Volkswirtschaft in ihrer Bedeutung grundlegend zu analysieren und die jeweiligen Erkenntnisse anhand von Praxisbeispielen zu diskutieren.
- rechnungswesenbezogene und volks- sowie finanzwirtschaftliche Informationen und Daten aus unterschiedlichen Perspektiven zu interpretieren.
- praktische Problemstellungen des Rechnungswesens, der Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaft zu strukturieren und Lösungsmöglichkeiten zu generieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife, oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens (in Form eines Aufnahmegesprächs an der Universität für Weiterbildung Krems).

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Accounting & Financial Management“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Grundlagen der Unternehmensrechnung	6
Grundlagen der Volks- und Finanzwirtschaft	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen: Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

326. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Accounting & Financial Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Accounting & Financial Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

327. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Accounting & Financial Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Accounting & Financial Management“ wird mit € 1.950,-- festgelegt.

328. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Vertragsrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen) Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das weiterbildende LL.M.-Studium bietet eine umfassende Qualifikation für die Tätigkeit als Rechtsberater_in, speziell in Vertragsverhandlungen und der rechtssicheren Gestaltung verschiedener Verträge
- (2) Durch das LL.M.-Studium erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in besonders vertragsrelevanten Bereichen des Wirtschaftsrechts. Sie werden befähigt, komplexe Vertragsverhandlungen zu führen und Verträge klient_innensicher zu gestalten.
- (3) Mit dem Abschluss erlangen sie die Qualifikation, als Rechtsberater_innen ihre Expertise in verschiedenen beruflichen Kontexten einzusetzen, insbesondere in Wirtschaftsrechtskanzleien und Rechtsabteilungen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Grundsätze zur erfolgreichen Etablierung und Organisation von Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen erläutern.
- Compliance-Systeme von Unternehmen entwickeln.
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln im Unternehmensumfeld reflektieren.
- Schriftsätze und Verträge im internationalen und österreichischen Recht gestalten.
- die Methodik und Elemente der Vertragsgestaltung anwenden.
- besondere Vertragsarten der Praxis, insbesondere Unternehmenskaufverträge, Immobilien- und Liegenschaftsverträge sowie Finanzierungsverträge und Arbeitsverträge, evaluieren.

- das Kartell- und Vergaberecht und deren vertragsrechtliche Praxis identifizieren.
- Thesen aufstellen und eigenständige Lösungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen des nationalen und internationalen Vertragsrechts entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache durchgeführt. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts, oder
- (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen Schwerpunkt bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch fach einschlägige Publikationen erworben) und zweijährige Berufserfahrung und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.
- (4) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen. So müssen die Studierenden auch ein Modul für wissenschaftliches Arbeiten absolvieren sowie eine Masterarbeit verfassen und verteidigen.

Module		ECTS-Punkte
Pflichtmodule		54
1	Juristische Praxis: Organisation, Compliance und Legal Soft Skills	6
2	International Dispute Resolution	6
3	Internationales Gesellschafts-, Steuer-, IT- und IP-Recht	6
4	Einführung in das Vertragsrecht und internationales Vertragsrecht	6
5	Vertragspraxis	6
6	Vertragsgestaltung in Kartell-, Vergabe- und Immobilienrecht	6
7	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
8	Masterarbeit	15
Wahlmodule		6
9	Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht	6
10	Ehe und Partnerschaft	6
11	Corporate Law & M&A	6
12	Nachfolgeplanung	3
13	Vertragsgestaltung im Familienrecht und Konfliktmanagement	3
	Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul 9.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in der akademische Grad Master of Laws, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

329. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Vertragsrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Vertragsrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

330. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Vertragsrecht“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Vertragsrecht“ wird mit € 12.900,-- festgelegt.

331. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium „Digital Marketing & Customer Experience“ ist für AbsolventInnen von Bachelor-Studien aller Fachrichtungen konzipiert, die sich für Fach- und/oder Führungsaufgaben im Bereich Digital Marketing und Customer Experience Management qualifizieren möchten. Es richtet sich an Personen, die ein tieferes Verständnis für Marketing und Konsumentenverhalten im digitalen Kontext erwerben möchten. Das Erleben und Verhalten der KonsumentInnen im digitalen Kontext sowie die Wechselwirkungen zum offline Kontext nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen des Studiums findet eine Auseinandersetzung mit aktuellen Marketingthemen im Kontext wichtiger digitaler und gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Insbesondere werden Auswirkungen von technologischen Veränderungen auf das KonsumentInnenverhalten und -erleben von heute beleuchtet.
- (2) Studierende erhalten ein tieferes Verständnis von theoriegestützten und praxisrelevanten Strategien, Modellen und Instrumenten von Marketing im digitalen Kontext und des Customer Experience Management. AbsolventInnen werden befähigt als Fachkräfte sowohl im Digital Marketing als auch im Customer Experience Management tätig zu werden. Darüber hinaus können sie an der Schnittstelle Geschäftsführung/Unternehmenskommunikation/IT vermittelnd und projektleitend agieren. Dies ist im Bereich der externen als auch der internen Unternehmenskommunikation von zunehmender Bedeutung. Durch die Zusammenführung von Digital Marketing und Customer Experience Management können AbsolventInnen im Bereich der Crossmedia-Produktion, Omnichannel-Marketings und im übergeordneten Experience Management, sowohl strategisch als auch steuernd oder operativ tätig werden.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:
 - Konzepte, Instrumente und Methoden des digitalen Marketing- sowie des Customer Experience Managements in der Planung, Kalkulation, Ausgestaltung und Evaluierung integrierter Marketingaktivitäten einsetzen,
 - Zusammenhänge von Digital Marketing und Customer Experience forschungsgestützt diskutieren,
 - digitale Marketingmaßnahmen aus einer kundenpsychologischen Perspektive bewerten,
 - Etablierte Ansätze und Erkenntnisse der User Experience, des Customer Experience Managements, sowie der Ethik und Ästhetik im Marketing bei digitalen Marketingmaßnahmen implementieren,
 - Auswirkungen der digitalen Transformation auf das Marketing analysieren,
 - die Entwicklungen des Marketings im Bereich Gender & Diversity sowie weiterer ethischer Fragestellungen erläutern,
 - im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudiums wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e KoordinatorIn bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die KoordinatorIn.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
- (4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm besteht aus 8 Pflichtmodulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten, allgemeinen Wahlmodulen im Umfang von 9 ECTS-Punkten und spezifischen Wahlmodulen im Umfang von 24 ECTS-Punkten. Ebenfalls verpflichtend sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Forschungsmethoden“ und das „Kolloquium zur Masterarbeit“ (18 ECTS-Punkte) und die Masterarbeit im Umfang von 21 ECTS-Punkten. Studierende können die Masterarbeit im Rahmen einer Mobilität umsetzen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	48
Konsument innenpsychologie	6
Touchpoint Marketing	6
Digital Marketing & Analytics	6
Digital Marketing & Analytics II	6
Social Media Marketing & Analytics	6
Marketing Communications	6
Digital Experience Management	6
Digital Experience Management II	6
Allgemeine Wahlmodule	9
Es sind Module des Certificate Program "General Management College" im Ausmaß von 9 ECTS zu absolvieren.	
Spezifische Wahlmodule	24
Strategic Marketing	6
Marktforschung	6
Managing AI in a Business Context	6
Responsible Handling of AI in Organizations	6
Transdisziplinäres Projekt	6
Sustainable Business Models	6
Das Individuum im sozialen Arbeitskontext	6
Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt	6
Wissenschaftliches Arbeiten	9
Forschungsmethoden	6
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Kolloquium zur Masterarbeit“.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie des referenzierten Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. AbsolventInnen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_AbsolventIn ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

332. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

333. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“ wird mit € 17.600,- festgelegt.

334. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Fahrzeugtechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Fahrzeugtechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Fahrzeugtechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Fahrzeugtechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Fahrzeugtechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Fahrzeugtechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Fahrzeugtechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Fahrzeugtechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Fahrzeugtechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation
oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Fahrzeugtechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- dem Management Core im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlfächern im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Antriebsstrang und Kraftübertragung	9
Service und Inspektion	9
KFZ-Elektronik	6
KFZ-Elektrik	6
Karosserie und Fahrzeugrahmen	9
Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	6
Motortechnik und Kraftstoffsysteme	9
Fahrwerk	6
Summe	60

B) Management Core

Module	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	6
Marketing und Sales	6
Finance und Economics	6
Personalmanagement und Führung	6
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende 4 Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten sind dabei jedenfalls zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Kompetenzen I• Gesellschaftliche Kompetenzen I• Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen• Analytische Kompetenzen	30
Summe	60

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Neue Technologien & Strategien	6
KI-Managementkompetenzen	6
KI-Service Design	6
Summe	24

D) Freie Wahlfächer

Es sind Module im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

335. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

336. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der Meisterprüfung für das Handwerk „Kraftfahrzeugtechnik“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.900,-- festgelegt.

337. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Gebäudetechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Gebäudetechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Gebäudetechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Gebäudetechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Gebäudetechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Gebäudetechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Gebäudetechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Gebäudetechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Gebäudetechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Gebäudetechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Gebäudetechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Gebäudetechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation
oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Gebäudetechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- dem Management Core im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlfächern im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Gebäudetechnikmanagement 1	9
Gebäudetechnikmanagement 2	9
Gebäudetechnikmanagement 3	9
Gebäudetechnikmanagement 4	9
Nachhaltigkeitsmanagement	9
Kundenorientiertes Projektmanagement	6
Betriebliches Riskiomanagement	9
Summe	60

B) Management Core

Module	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	6
Marketing und Sales	6
Finance und Economics	6
Personalmanagement und Führung	6
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende 4 Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten sind dabei jedenfalls zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Kompetenzen I• Gesellschaftliche Kompetenzen I• Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen• Analytische Kompetenzen	30
Summe	60

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Neue Technologien & Strategien	6
KI-Managementkompetenzen	6
KI-Service Design	6
Summe	24

D) Freie Wahlfächer

Es sind Module im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

338. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

339. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der Meisterprüfung für das Handwerk „Heizungstechnik“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.900,-- festgelegt.

340. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Metalltechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Metalltechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Metalltechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Metalltechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Metalltechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Metalltechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Metalltechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Metalltechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Metalltechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Metalltechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Metalltechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Metalltechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation
oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Metalltechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- dem Management Core im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlfächern im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6	6
Produktionsmanagement in der Metalltechnik	9
Unternehmensführung und Compliance	9
Summe	60

B) Management Core

Module	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	6
Marketing und Sales	6
Finance und Economics	6
Personalmanagement und Führung	6
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende 4 Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten sind dabei jedenfalls zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Kompetenzen I• Gesellschaftliche Kompetenzen I• Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen• Analytische Kompetenzen	30
Summe	60

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Neue Technologien & Strategien	6
KI-Managementkompetenzen	6
KI-Service Design	6
Summe	24

D) Freie Wahlfächer

Es sind Module im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

341. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

342. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der Meisterprüfung für das Handwerk „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.900,-- festgelegt.

343. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strings in Improvised Music“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademischer Experte / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Strings in Improvised Music“ dient der Weiterbildung von Pädagog_innen und künstlerisch Tätigen im Streicherbereich. Ziel ist es, klassisch ausgebildeten Streicher_innen Grundlagen und Kenntnisse von Improvisation und Rhythmen aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music zu vermitteln, um der im Unterricht immer größer werdenden Nachfrage nach Kenntnissen in diesem Bereich und der Bewältigung von im Feld der zeitgenössischen Musik immer häufiger auftretenden improvisations- und groovegeprägten Spielsituationen Rechnung zu tragen. Im Zentrum steht die eigene Erfahrung mit Improvisation und Groove sowie der pädagogisch – didaktische Umgang damit.

Das Angebot des Weiterbildungsprogramms richtet sich in erster Linie an Streichinstrumente unterrichtende Pädagog_innen, steht aber auch Studierenden, freiberuflich Tätigen und Orchestermusiker_innen aus dem Streicherbereich offen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- in Spielsituationen aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music stilistisch verankert frei improvisieren und Notenkontext aus den genannten Musikbereichen stilsicher interpretieren.
- Inhalte aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music - angepasst an die individuellen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen - auf innovative Weise vermitteln.
- musiktheoretische Inhalte aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music kompositorisch und in Form von Arrangements aller Schwierigkeitsgrade anwenden.
- ein Streicherensemble aus dem Bereich Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary leiten.
- eine öffentliche Aufführung aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music umsetzen.
- geschlechtergerecht und diskriminierungssensibel schreiben und sprechen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsprogramm umfasst Präsenzzeiten, Selbstlernphasen zwischen den Modulen sowie eine Abschlussarbeit.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder Nachweis der mehrjährigen, einschlägigen haupt- oder nebenberuflichen musikausübenden Praxis sowie
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form von Aufnahmegesprächen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Blues	6
Modul 2: Modal	6
Modul 3: World 1	6
Modul 4: Swing 1	6
Modul 5: Rock Funk	6
Modul 6: World 2	6
Modul 7: Swing 2	6
Modul 8: Contemporary	6
Abschlussarbeit	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module 1-8 in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für improvisierte Musik“ bzw. „Akademischer Experte für improvisierte Musik“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

344. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Strings in Improvised Music“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Strings in Improvised Music“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

345. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Strings in Improvised Music“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Strings in Improvised Music“ wird mit € 4.800,-- festgelegt.

346. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Emerging Technologies“ (bisher: „Emerging Technologies (Certified Program)“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich „Emerging Technologies“.

Diese innovativen Technologien haben das Potenzial, verschiedene Branchen tiefgreifend zu verändern und umfassen beispielsweise visuelle Technologien wie Virtual Reality (VR), Augmented Reality (AR) und Extended Reality (XR), adaptive Fertigungstechniken wie 3D-Druck, dezentrale Datenspeicherung mittels Blockchain, künstliche Intelligenz (einschließlich maschinellem Lernen und großen Sprachmodellen) sowie digitale Identitätslösungen. Obwohl sie grundsätzlich in den Bereichen Forschung und Entwicklung im Einsatz sind, fehlt ihnen noch die breite Anwendung sowie das Verständnis in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, um deren Potenzial zu erkennen und verantwortungsvoll zu nutzen, einschließlich der Bewältigung möglicher negativer Auswirkungen.

Im Weiterbildungsprogramm sollen Studierende Kompetenzen im Bereich „Emerging Technologies“ unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungspotentialen in der beruflichen Praxis und wissenschaftlichen Forschung erwerben. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen, und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf individuell zu entwickelnde Problemstellungen mit maßgeblichem Bezug zum Bereich „Emerging Technologies“ angewandt.

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Emerging Technologies“ und können diese im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf eine individuell zu entwickelnde Problemstellung (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld) anwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die allgemeinen gesellschaftlichen Auswirkungen, Potentiale und Gefahren von „Emerging Technologies“ kritisch reflektieren.
- aktuelle Entwicklungen in potenziell besonders weitreichenden „Emerging Technologies“ bewerten.
- das Themenfeld „Emerging Technologies“ (unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Perspektiven und mit Blick auf die eigene gegenwärtige oder angestrebte berufliche Praxis) wissenschaftlich bearbeiten und/oder praktisch erweitern.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR- Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Kreams.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
AGS-M-EMT-1	Emerging Technologies & Society *	9
AGS-M-EMT-2	Emerging Technologies: Recent Developments	9
AGS-M-EMT-RPP	Research/Practice Project Emerging Technologies* *	6
Summe		24

* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

** Modul zur Internationalisierung

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/25 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 65/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

347. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Entrepreneurship in Digital Health (EDITH)“ MSc (CE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Dank eines maßgeschneiderten Programms und eines praxisorientierten pädagogischen Ansatzes werden die Studierenden die Fähigkeiten und persönlichen Qualitäten entwickeln, die notwendig sind, um ein erfolgreiches unternehmerisches Projekt im Gesundheitswesen zu starten und in der dynamischen Welt der digitalen Healthcare Start-ups zu bestehen. In Partnerschaft mit 5 europäischen Universitäten werden die Studierenden von einer qualitativ hochwertigen wissenschaftlichen Weiterbildung profitieren, indem sie die einzigartigen Perspektiven von weltbekannten Business Schools und Ingenieursschulen, die auf digitalen Gesundheitsbereich spezialisiert sind, aufnehmen. Es handelt sich um ein gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG.

Das Ziel dieses (EIT Health) Programms ist es, durch die Vermittlung und Übertragung von Wissen und Know-how zur Schaffung eines florierenden europäischen Ökosystems für digitale Gesundheit beizutragen.

Nach der Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Datengenerierung, Datenschutz und Sicherheitsaspekte im Gesundheitssystem bewerten,
- das regulatorische Umfeld für neue Technologien im Gesundheitswesen identifizieren,
- Prototypen innovativer digitaler Lösungen, einschließlich mobiler Anwendungen und Dienste entwerfen,
- das Potenzial von Innovationen zur Bewältigung von Krisen und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesundheitswesens erkennen,
- erläutern, wie sich ein Unternehmen durch innovative Projekte im Rahmen der digitalen Transformation verändern kann,
- innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle im digitalen Gesundheitswesen synthetisieren,
- Hauptelemente einer Go-to-market-Strategie für das Gesundheitswesen formulieren und
- gleichstellungsorientierte Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit je nach kulturellem Kontext anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester. Das Weiterbildungsstudium wird als Vollzeitstudium mit vereinzelt Elementen berufsbegleitender Studienformen und in englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Das gemeinsame Studienprogramm wird in Kooperation mit 5 Hochschulen (UNINA (University of Naples Federico II), IMT-BS (Institut Mines-Télécom Business School), MUG (Medizinische Universität Graz), MUL (Medizinische Universität Łódź), UWK (Universität für Weiterbildung Krems)) sowie 2 nichtakademischen Partnern (DPL (Digital Pharma Lab), BI (Boehringer Ingelheim)) angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Entrepreneurship in Digital Health (EDITH)“ MSc (CE) ist:

- (1) der Nachweis des Abschlusses eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen fachlich in Frage kommenden Studiums (mind. 180 ECTS-Punkte)

und

- (2) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (mindestens B2 Niveau)

und

- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Semestern und 16 englischsprachigen Modulen sowie der Erstellung einer Masterarbeit zusammen. Insgesamt sind es 120 ECTS.

Moduls	ECTS-Punkte
1st semester	
1.1 The Healthcare System & the use of data	5
1.2 Business models for digital healthcare	5
1.3 Healthcare data management	5
1.4 New technologies in Health I	5
1.5 New technologies in Health II	5
1.6 Cross cultural competence in digital health * . **	5
2nd semester	
2.1 Digital Transformation and innovation for healthcare sustainability	5
2.2 Methods of collaboration and valorisation of innovation	5
2.3 Leadership, Sustainability, Ethics & Data **	5
2.4 International Entrepreneurship **	5
2.5 Go-to-market strategies	5
2.6 Digital Health prototyping	5
3rd semester	
3.1 Business Lab	3
3.2 Summer School	5
3.3 Citizens & Patients Activities	2
3.4 Project Development	20
4th semester	
Master-Thesis	30
Summe ECTS	120

* *Module mit Inhalten zu Gender & Diversity*

** *Module mit Inhalten zu SDG*

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der Absolvent_in wird der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), verliehen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

348. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Lean Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zu bewährten Theorien, Konzepten, Methoden und Lösungen in diesem Themenfeld zu bieten. Die Studierenden entwickeln dabei ein „Lean-Mindset“, d.h. sie erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte, die Lean-Prinzipien mit den Anforderungen des Gesundheitssektors verbinden (darunter Prozessoptimierung, Ressourcenmanagement und kontinuierliche Qualitätsverbesserung) und werden befähigt, das erworbene Wissen unternehmensspezifisch im Gesundheitswesen anzuwenden. Die Vermittlung von Kenntnissen über kontinuierliche Qualitätsverbesserung befähigt die Absolvent_innen, eine Lernkultur (geprägt von wertschätzendem Umgang miteinander) zu etablieren, die die Effizienz von Gesundheitseinrichtungen steigert, die Effektivität der Versorgung erhöht und die angestrebte Qualität der Patient_innenversorgung gewährleistet.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Nach Absolvieren des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnis Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
- ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
- zentrale (gesundheits-)ökonomische Konzepte sowie Strukturen des österreichischen Gesundheitswesens erklären.
- Qualitätsverbesserungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen planen.
- Lean-Prinzipien und -Werkzeuge im Gesundheitswesen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung von Ressourcen anwenden.
- Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung der Wertschöpfung in administrativen Prozessen ableiten.
- in unterschiedlichen Kontexten und Branchen transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (3) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Digitale Kompetenzen I	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Selbstmanagement und Achtsamkeit	6
Kommunikative Kompetenzen	6
Analytische Kompetenzen	6
Summe	42

Die übrigen **18 ECTS-Punkte** sind aus den übrigen im Weiterbildungsprogramm „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

	ECTS
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Gesundheitssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Quality Improvement für das Gesundheitswesen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Lean im Healthcare Management	6
Lean-Methoden und Lean-Leadership im Gesundheitswesen	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Summe	78

Die verbleibenden **12 ECTS-Punkte** der Fachspezifischen Kompetenzen sind aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Module	ECTS
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren.	21
Transdisziplinäre Perspektiven auf Lean Healthcare Management - Theorie und Praxis / Bachelorarbeit	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module aus in diesem Curriculum referenzierten Weiterbildungsprogrammen, welche für das vorliegende Weiterbildungsstudium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad "Bachelor Professional", abgekürzt BPr zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

349. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Information Security Management & Cyber Security“

Zuvor: „Information Security Management CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Information Security Management & Cyber Security“ (Certificate Program) setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln, unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration.

Das Studium vermittelt neben den theoretischen Grundlagen zur Gestaltung einer Sicherheitspolitik und daraus abgeleitet die Konzeption eines integrierten Informations-Risiko- und Informationssicherheitsmanagementsystems die Kompetenz, aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko unter der Einbeziehung der Compliance bewerten zu können. Einem gesamtheitlichen Sicherheitsansatz folgend werden Managementqualifikationen zum Aufbau und Ausgestaltung eines Internen Kontrollsystems (IKS) und einer geeigneten Notfallorganisation vermittelt, sowie die Fähigkeit geschult, proaktiv Maßnahmen gestalten zu können, die die notwendige Awareness schaffen sowie proaktiv die Sicherheit von Cyber-Angriffen minimieren können.

Da sich Informationssicherheit als Führungsaufgabe des Informationsmanagements verstehen lässt, sind auch all diejenigen, die sich mit Führungsaufgaben oder Führungsunterstützungsaufgaben auseinandersetzen, angesprochen oder ein direktes oder indirektes Interesse an dem Themengebiet haben, sei es innerhalb eines Unternehmens (Fachbereiche, Controlling, Revision, etc.) oder auch aus externer Sicht (Berater_in, Prüfer_in, etc.).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- nachhaltige Sicherheitskonzepte entwickeln und berücksichtigen dabei ethische und gesellschaftliche Implikationen sowie Diversitätsaspekte bei der Formulierung von Schulungsmaßnahmen und Policies.
- ein Informationssicherheitsmanagementsystem gestalten bzw. bestehende Informationssicherheitssysteme optimieren.
- aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko evaluieren.
- Risikomanagement, Business Continuity Management (BCM), Business Resilience sowie ICT Continuity Management und Krisenmanagement voneinander abgrenzen.
- ein betriebliches Krisen- und Notfallmanagement für den Unternehmenskontext und den konkreten Anlassfall entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sicherheits- & Security Management	6
Modul 2: Risikomanagement in der Praxis	6
Modul 3: Recht & Compliance	6
Modul 4: Krisenmanagement & BCM	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

350. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Smart Factory“

Zuvor: „Smart Factory, CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Unter dem Begriff „Industrie 4.0“ sollen Industrieunternehmen in intelligente Fabriken, auch Smart Factories genannt, umgewandelt werden. (Produktions-)Prozesse laufen autonom ab, was eine intelligente digitale Vernetzung im Unternehmen ermöglicht. Eine „Smart Factory“ zeichnet sich dadurch aus, dass sie selbst Entscheidungen treffen und sich selbst organisieren kann.

Eine intelligente Fabrik kann jedoch nicht ohne Menschen funktionieren. Im Gegenteil - die nachhaltige Instandhaltung einer Smart Factory kann nur gelingen, wenn Menschen, Prozesse und Technologien miteinander kommunizieren und vernetzt sind. Das dynamische Umfeld und ein hoher Grad an Individualisierung zeigen die Notwendigkeit von Flexibilität und Resilienz in einer intelligenten Fabrik. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie schnell Veränderungen eintreten können und welche Herausforderungen dies für Produktionsanlagen mit sich bringt.

Das Weiterbildungsprogramm „*Smart Factory*“ (Certificate Program) zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Analyse- und Umsetzungsmethoden zur Entwicklung und Optimierung einer ganzheitlichen Produktion, Instandhaltung und Logistik unter

Berücksichtigung der Möglichkeiten der Digitalisierung, Automatisierung und Vernetzung ab.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden,

- die erworbenen fachspezifischen Kompetenzen durch das Lernen und Aneignen von neuem Wissen an die aktuellen Entwicklungen und Technologien einer intelligenten Fabrik anpassen,
- die Digitalisierung von Informationsflüssen für eine automatisierte Produktionsumgebung planen,
- die Chancen und Möglichkeiten der Vernetzung der Komponenten einer intelligenten Fabrik (von Maschinen und Werkzeugen bis hin zu Lagerhaltung und Versand) analysieren,
- neue digitale Lösungen sowie Monitoringkonzepte für eine intelligente Fabrik anhand konkreter Praxisbeispiele planerisch umsetzen,
- als Mitarbeiter_innen und Führungskräfte eine kooperative und digitale Kultur für Wohlbefinden, menschenwürdige Arbeit und Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion [im Sinne der Sustainable Development Goals] gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „*Smart Factory*“ ist

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- (2) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, und
- (3) Nachweis von Englischkenntnissen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm „*Smart Factory*“ besteht aus vier Modulen.

Module	ECTS
Modul 1: Smart Production	6
Modul 2: Smart Maintenance	6
Modul 3: Smart Planning and Control	6
Modul 4: Smart Data Analytics	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Module können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als **Fernstudieneinheiten** angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der **Fernstudieneinheiten** auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen: Positive Beurteilung der Module in Form von Modulprüfungen. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

351. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Supply Chain Management“

Zuvor: „Supply Chain Management, CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Supply Chain Management (SCM) zählt zu den zentralen strategischen Unternehmensfunktionen. Produktions- und Logistiknetzwerke sind mit einer stetig wachsenden Komplexität konfrontiert und müssen sich mehr denn je dynamisch an sich verändernde Märkte anpassen. Angesichts der Individualisierung von Produkten, der Forderung nach kurzen Lieferzeiten sowie schwankenden Absatzzahlen ist die ganzheitliche Gestaltung und Optimierung der Wertschöpfungskette erfolgsentscheidend geworden.

Dies stellt Unternehmen vor die Frage, was sich ändern muss, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben und welche Ressourcenpotenziale durch eine optimierte Verkettung der gesamten Wertschöpfungskette realisiert werden können.

Der Fokus dieses Weiterbildungsprogramms liegt auf der Entwicklung und Optimierung einer ganzheitlichen Wertschöpfungskette - inklusive der Möglichkeiten der Digitalisierung und digitaler Systeme. Themen sind beispielsweise Lean Production, Industrie 4.0, Digitalisierung, Supply Chain Optimierung und Risikomanagement, Green Logistic, Dispositionsmodelle, Grundlagen der digitalen Produktionsplanung und vieles mehr.

Das Weiterbildungsprogramm „*Supply Chain Management*“ (Certificate Program) zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen über ganzheitliche Supply Chain-Strategien sowie die proaktive Steuerung und Optimierung globaler Lieferketten mit digitalen Werkzeugen und neuen Technologien ab.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden,

- grundlegende Methoden, Werkzeuge und Frameworks der Supply Chain Management zu beschreiben sowie anhand realitätsnaher Beispiele kritisch bewerten,
- Maßnahmen, die sich aus den Herausforderungen der Automatisierung und Vernetzung für die Supply Chain und deren Strategien ergeben, formulieren sowie die damit verbundenen möglichen Risiken und Gefahren einschätzen,
- das eigene Unternehmen sowie das der Kund_innen hinsichtlich seiner internen und externen Prozesse mit den begleitenden Informations- und Finanzflüssen in Supply Chains und Transportnetzwerken mit geeigneten Methoden analysieren und mögliche Umsetzungskonzepte planen,
- Fragestellungen des beruflichen Umfeldes wissenschaftlich selbständig bearbeiten und in einer Leistungsfeststellung für Dritte verständlich darlegen,
- als Mitarbeiter_innen und Führungskräfte eine kooperative und digitale Kultur für Wohlbefinden, menschenwürdige Arbeit und Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion [im Sinne der Sustainable Development Goals] gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Supply Chain Management“ ist

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- (2) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, und
- (3) Nachweis von Englischkenntnissen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium besteht aus vier Modulen.

Module	ECTS
Modul 1: Beschaffung	6
Modul 2: Produktion	6
Modul 3: Planung	6
Modul 4: Distribution	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Module können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als **Fernstudieneinheiten** angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der **Fernstudieneinheiten** auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen: Positive Beurteilung der Module in Form von Modulprüfungen. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

352. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“

Bisher: „Facility Management CP“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Facility Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Betriebs von Gebäuden mit Schwerpunkt auf zukunftsfähige Gebäude, nachhaltiges Energiemanagement und Digitalisierung zu vermitteln.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilien-Objekten erforderlich sind.

Lernergebnisse:

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Konzepte, Zukunftsthemen und digitale Werkzeuge im Facility Management	6
Zukunftsfähige Gebäude – Grundlagen der Architektur und Gebäudetechnik	6
Energie und Ressourcen	6
Betriebsführung und Betreiberverantwortung im Facility Management	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

353. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „eEducation – Digitales Lerndesign“

Zuvor: „eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Studienziele

Das Ziel des Masterstudiums "eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die sich für die Entwicklung und Umsetzung technologiegestützter Lehr- und Lernkonzepte interessieren. Die Absolvent_innen werden befähigt, solche Angebote auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwerfen, bei ihrer Gestaltung mitzuwirken, das erlernte Wissen in die berufliche Praxis zu übertragen und die Wirkung der entwickelten Angebote wissenschaftlich zu evaluieren.

Das Studium legt besonderen Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur didaktisch fundierten Konzeption von digitalen Lehr- und Lernarrangements. Dies beinhaltet die Konzeption und Produktion von multimedialen Inhalten sowie die Auswahl geeigneter technischer Werkzeuge zur Unterstützung der Umsetzung auf verschiedenen didaktischen Ebenen.

Ein herausragendes Merkmal des Studiums ist sein transdisziplinärer Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, digitales Lerndesign aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und zu diskutieren. Dadurch sind sie in der Lage, neue Entwicklungen im Bereich des technologiegestützten Lehrens und Lernens kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre eigene Praxis zu integrieren.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Masterstudiums „eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)“ an der Universität für Weiterbildung Krems haben jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen als Expert_innen in der Gestaltung, Umsetzung und wissenschaftlichen Evaluierung von digitalem Lerndesign tätig zu werden. Die angestrebten Lernergebnisse umfassen:

1. Die Lernenden können digital unterstützte Lehr- und Lernarrangements auf Basis lerntheoretischer und didaktischer Grundlagen gestalten.
2. Die Lernenden können die technischen Grundlagen digital unterstützten Lehrens und Lernens sowohl für Präsenz- als auch für Online-Settings beschreiben.
3. Die Lernenden können gestalterische und technische Einflussfaktoren in der Erstellung multimedialer Lehr- und Lerninhalte in deren Produktion analysieren.
4. Die Lernenden können geeignete digitale Werkzeuge für die Umsetzung von Lehr- und Lernarrangements auswählen.
5. Die Lernenden können die Wirkung und Potentiale digital unterstützter Lehr- und Lernarrangements in Hinblick auf die Diversität der Lernenden diskutieren.
6. Die Lernenden können die Potentiale technischer Kommunikationswerkzeuge und Künstlicher Intelligenz für die Unterstützung formaler, informeller und non-formaler Lernprozesse diskutieren.
7. Die Lernenden können die Wirkung digital unterstützter Lehr- und Lernarrangements unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden evaluieren.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 (fünfzehn) Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal neun Semestern überschritten werden.

§ 4. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Bildungswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder

- (2) Lehramtsstudien mit einer Dauer von mind. 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
(3) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
(4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
(5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Kreams.
(6) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau

Module	ECTS-Punkte
Es sind die Module des Weiterbildungsstudiums „eEducation – Digitales Lerndesign, AE“ mit Ausnahme des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ im Ausmaß von insgesamt 87 ECTS-Punkte zu absolvieren. Dabei ist eine der dort festgelegten Vertiefungen zu wählen. *, **, ***	87
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsdesign	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	15
Summe	120

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

*** Modul mit Bezug zu Internationalisierung oder Möglichkeiten für Mobilitäten

§ 9. Module und Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit;
- (2) positive Beurteilung aller anderen Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) positive Absolvierung der Module des genannten AE-Weiterbildungsstudiums. Die Form der Prüfungen ist dem entsprechenden Curriculum zu entnehmen.

- (4) Abfassen, positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in §8 beschriebenen Module positiv beurteilt sind. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Fachgebiet der gewählten Vertiefung zu wählen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt MA (CE) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats